

Rechtskraft erhält und die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit so bald als möglich eingeleitet werden kann.

Legt ein Angeklagter trotzdem die Berufung direkt beim zweitinstanzlichen Gericht ein, sollte das nicht als ein solcher Formfehler betrachtet werden, der zur Verwerfung der Berufung als unzulässig führt. Vielmehr sollte das Rechtsmittelgericht in diesen Fällen das erstinstanzliche Gericht unverzüglich informieren und die Akten anfordern. Eine etwaige Bescheinigung der Rechtskraft wäre rückgängig zu machen.

Der *inhaftierte Angeklagte* kann sein Rechtsmittel *auch beim Kreisgericht seines Aufenthaltsortes* schriftlich einreichen oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle dieses Gerichts erklären und dazu seine Vorführung verlangen. Wurde ihm das nicht ermöglicht, liegt eine Tatsache vor, die zur Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis führt.

Die Begründung des Rechtsmittels soll die Anfechtungsgründe enthalten und darlegen, welche Rechtsmittelentscheidung angestrebt wird. Sie soll insbesondere auf die Mängel der Entscheidung eingehen und neue Tatsachen, Argumente und Beweismittel bezeichnen.

Nach § 288 Abs. 5 StPO *III* die Begründung des Rechtsmittels eine *Sollvorschrift*, also nicht zwingend vorgeschrieben. Ein Rechtsmittel, das keine Begründung enthält, darf nicht allein deswegen zurückgewiesen werden. Diese Regelung soll es vor allem dem Angeklagten erleichtern, ein Rechtsmittel einzulegen. Ungeachtet dessen ist die Begründung des Rechtsmittels wichtig; kann doch der Rechtsmittelführer mit ihr seine Einwände gegen das Urteil darlegen und dessen Mängel kritisieren. Dem Angeklagten sollte stets empfohlen werden, die Gründe für die Rechtsmitteleinlegung zum Ausdruck zu bringen. Aber auch wenn die Gründe für die Rechtsmitteleinlegung nicht angeführt werden, dürfen der Beitrag des Angeklagten zur Gestaltung des Verfahrens nicht unterschätzt und die Berufung ohne weiteres gemäß § 293 Abs. 3 StPO verworfen werden. Das Rechtsmittelgericht ist verpflichtet, gründlich alle Seiten der angefochtenen Entscheidung zu überprüfen.

Für den Staatsanwalt und den Rechtsanwalt ist die Begründung ihres Rechtsmittels selbstverständlich. Von ihnen muß eine hohe Qualität der Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren erwartet werden. So ist hinsichtlich der Protestbegründung zu fordern, daß die Widersprüche und Mängel des Urteils sowie die zugrunde liegenden Ursachen exakt herausgearbeitet und dazu sachliche und überzeugende Argumente vorgetragen werden. Es ist ferner auf die Folgen der fehlerhaften Entscheidung hinzuweisen und darzulegen, was zu tun ist, um die Gesetzlichkeit wieder herzustellen. Das gilt im wesentlichen auch für die Berufung des Verteidigers, wobei seine Aufgabe, nur das vorzutragen, was für den Angeklagten entlastend ist oder seine Verantwortlichkeit mindert, berücksichtigt werden muß.

Auch eine *nachträgliche Begründung* bzw. eine *Ergänzung der Begründung* ist möglich. Um zu verhindern, daß angekündigte, aber verspätet eingereichte Begründungen die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts verzögern, enthält § 288 Abs. 5 StPO für eine nachträgliche Begründung die gesetzliche Frist von einer Woche.